

5

S a t z u n g
=====

der Stadt Kirchberg über den gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes
im vereinfachten Verfahren geänderten Bebauungsplan
der Stadt Kirchberg für das Baugebiet III

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz
in der Fassung vom 14. 12. 1973 GVBl. S. 419 in Verbindung
mit dem § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hat der
Stadtrat der Stadt Kirchberg am 17.3.1975 beschlossen
den gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes im vereinfachten Ver-
fahren geänderten Bebauungsplan für das Baugebiet III als
Satzung zu erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt
Kirchberg für das Baugebiet III betrifft das Grundstück
in Flur 42, Flurstück Nr. 111. Auf diesem Grundstück ist
die Bebauung eines zweigeschossigen Wohngebäudes mit einem
eingeschossigen Nebengebäude zulässig.

§ 2

Die Baulinie für das eingeschossige Nebengebäude, das als
Arztpraxis dient, wird um 4.00 m nach Westen verschoben,
sodaß der Abstand zwischen Wegeflurstück Nr. 113 und Ge-
bäude 3.00 m beträgt.

§ 3

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbau-
gesetzes mit der Bekanntmachung rechtskräftig.

Kirchberg, den 10.12.1975



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekannt gemacht. Die <u>5.</u> Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom <u>15.12.1975</u> rückwirkend zum <u>13.02.1976</u> in Kraft gesetzt.	
Ausgefertigt: Kirchberg, <u>07. JAN. 1994</u>	Stadt Kirchberg Stadtbürgermeister
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am erfolgt: Kirchberg, <u>13. JAN. 1994</u>	Stadt Kirchberg Stadtbürgermeister